

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

38.815-12/69

1375 /A.B.  
zu 1265 /J.  
Präs. am ..... 16. Juli 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zu Zl. 1265/J - NR/1969

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haas, Luptowits, Lukas und Genossen, Zahl 1265/J - NR/1969, betreffend den Abschluß eines Strafverfahrens, die ich am 22.5.1969 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

In dem Strafverfahren, welches der dem Bundesministerium für Justiz übermittelten Petition Nr. 13 der Österreichischen Juristenkommission zugrunde liegt, ist über die von sechs Angeklagten eingebrachten Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil noch nicht entschieden worden. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Akten vom Obersten Gerichtshof dem Jugendgerichtshof Wien vorerst zur Entscheidung nach den Bestimmungen der Amnestie 1968 hinsichtlich der danach in Betracht kommenden rechtskräftig verurteilten Mitangeklagten zurückgesendet worden sind.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat in der Sitzung vom 18.6.1969 den Bericht des Bundesministeriums für Justiz vom 9.1.1969 betreffend die Petition Nr. 13 mit der Maßgabe zur Kenntnis genommen, daß der Justizausschuß einer Stellungnahme nach rechtskräftiger Beendigung des gegenständlichen gerichtlichen Verfahrens entgegenseht.

15. Juli 1969  
Der Bundesminister: